



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser beanstandet den Artikel „Hier gönnt sich Werner Kogler ein McMenü“, erschienen am 13.01.2020 auf „oe24.at“.

Im Artikel wird von einem Foto berichtet, das Werner Kogler in einer McDonald's Filiale beim Essen zeige und im Internet kursiere. Wann genau dieser Schnappschuss entstand, sei nicht bekannt, allerdings habe der ehemalige Politiker und Kommentator Gerald Grosz diesen auf Instagram geteilt. Anschließend wird aus dem Begleittext des Instagram-Postings von Grosz zitiert. So sei Koglers Lebensmotto „Bio macht schön“, wenn keiner zusehe, gehe er aber zu McDonald's („Wasser predigen, Wein saufen!“). Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass Kogler nie behauptet habe, Vegetarier oder Veganer zu sein. Die User würden in der Causa mehr Humor als Grosz zeigen. Dem Artikel ist das genannte Foto beigefügt, das Werner Kogler in einer McDonald's Filiale zeigt, wie er in einen Burger hineinbeißt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und sah dadurch die Privatsphäre Koglers gefährdet.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass

Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe die Entscheidungen 2011/44 – B, 2015/148 und 2018/206).

Das heißt jedoch nicht, dass Politikerinnen und Politiker überhaupt keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz und Privatsphäre haben. Auch politisch engagierten Menschen ist ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen (vgl. die Fälle 2014/194 und 2018/130).

Im oben genannten Artikel ist der österreichische Vizekanzler und Grünen-Politiker Werner Kogler in einer Filiale der Fast-Food-Kette McDonald's zu sehen. Das Foto zeigt den Abgebildeten beim Essen eines „McMenüs“. Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Bildveröffentlichung einen politischen Konnex aufweist.

Aus dem Artikel geht hervor, dass das Foto zuvor über ein Instagram-Posting des ehemaligen BZÖ-Politikers Gerald Grosz verbreitet wurde. Das Posting sorgte in den sozialen Netzwerken für kontroverse Diskussionen, inwieweit Koglers Verhalten im Widerspruch zur Parteilinie der Grünen stehe. Dabei spielte es eine Rolle, dass sich zahlreiche Funktionäre, Mitglieder und Sympathisanten der Grünen für gesunde, regionale oder vegetarische/vegane Ernährung aussprechen. Als Spitzenrepräsentant muss sich Kogler die positive Einstellung der Grünen zu gesunder und bewusster Ernährung in einem gewissen Maß zurechnen lassen, selbst wenn er dieser Einstellung nicht immer gerecht wird oder diese nicht teilt (vgl. die Entscheidung 2019/113). Insofern erkennt der Senat durchaus ein gewisses Informationsinteresse an der Veröffentlichung des Fotos.

Im Artikel wird ferner darüber aufgeklärt, dass Werner Kogler von sich nie behauptet habe, Vegetarier oder Veganer zu sein. Es wird angemerkt, dass Kogler selbst hin und wieder eben gerne zum Burger greife. Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass die Bildveröffentlichung verhältnismäßig harmlos ist und die Privatsphäre lediglich berührt.

Insgesamt betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Veröffentlichungsinteressen gegenüber den Schutzinteressen des Abgebildeten. Daher leitete der Senat kein selbständiges Verfahren ein.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
28.01.2020